



Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2022

Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend Ersatzfreiheitsstrafen in Basel-Stadt

P225279

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Wird eine unbedingte Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt nach Art. 36 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches an Stelle der ursprünglich ausgesprochenen finanziellen Strafe die Ersatzfreiheitsstrafe. Sie entfällt, soweit die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt wird. Für den Vollzug einer bereits in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelte Geldstrafe oder Busse ist die gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen.

